

Aufgrund der §§ 30 Abs. 1 und 31, Abs.2 Ziffer 3.5 GemHVO NRW  
und des § 3 der Allgemeinen Dienstordnung  
sowie der Ziffer 4.8 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung wird folgende

**Dienstanweisung  
für das Risikomanagement von Geldanlagen beim Rhein-Kreis Neuss**  
erlassen:

**1. Grundlegendes**

Der Grundsatz der wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 75 Abs.1 erfordert i.V. mit § 90 Abs.2, Satz 2 GO sowie § 30 Abs.5 GemHVO, dass Finanz- bzw. Zahlungsmittel, solange sie nicht für Auszahlungen benötigt werden, Ertrag bringend angelegt werden. Zu diesem Zweck sind entsprechende Bankkonten (Tages- und Festgeldkonten) einzurichten. Bei Geldanlagen gilt der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ sowie der Grundsatz der „Risikostreuung“.

Unterscheidung Tages- und Festgeld.  
Tagesgelder umfassen einen Anlagezeitraum von weniger als einem Monat.  
Festgelder umfassen einen Anlagezeitraum von mindestens einem Monat.

**2. Zuständigkeiten und Abläufe**

**2.1 Zahlungsabwicklung (Kreiskasse)**

Geldbestände, die vorübergehend nicht benötigt werden, sind im Rahmen der Liquiditätsplanung gemäß § 30 Abs. 6 GemHVO durch die Leitung der Zahlungsabwicklung der Höhe und dem Anlagezeitraum nach zu ermitteln. Ergibt sich ein Anlagezeitraum von weniger als einem Monat, erfolgt durch die Leitung der Zahlungsabwicklung eine Anlage zu Gunsten eines Tagesgeldkontos bzw. mehrerer Tagesgeldkonten. Andernfalls erfolgt eine Information an die Geschäftsbuchführung.

**2.2 Geschäftsbuchführung (Kämmerei)**

Ergibt sich ein Anlagezeitraum von einem Monat oder mehr, holt die Geschäftsbuchführung mindestens 3 Angebote von den Banken ein und unterbreitet dem Kämmerer einen Anlagevorschlag. Bei der Auswahl der Banken ist darauf zu achten, dass diese einem Einlagensicherungsfonds angehören bzw. bei Sparkassen/Volksbanken/Raiffeisenbanken ein Sicherungssystem verbandsintern nachgewiesen wird. Nach Genehmigung der Geldanlage ist eine Anordnung „Termingeldgeschäft“ zu erteilen.

Dieses Verfahren ist sinngemäß auch bei einer Verlängerung bzw. Erhöhung der Einlage sowie bei der Veränderung vereinbarter Konditionen anzuwenden.

### 2.3 Kämmerer (oder Vertreter-in)

Der Kämmerer / die Kämmerin entscheidet letztlich über die Geldanlage. Bei Verhinderung entscheidet der/die Abwesenheitsvertreter/in.

### 3. Controlling

Im Rahmen von Geldanlagen ist sicherzustellen:

- ✓ die Dokumentation der getätigten Geschäfte
- ✓ die Überwachung der getätigten Geschäfte
- ✓ die rechtzeitige Verfügbarkeit der angelegten Geldmittel
- ✓ ein angemessener Ertrag des angelegten Kapitals
- ✓ die Gewährleistung der Einlagensicherung
- ✓ ggfls. die Begründung der Ausnahme vom Grundsatz der Risikostreuung.

Die Zahlungsabwicklung berichtet dem Kämmerer monatlich über Art, Umfang und rechtlicher Gestaltung des Anlagegeschäftes.

### 4. Spekulationsverbot

Aus § 90 Abs. 2 Satz 2 GO lässt sich ein kommunalhaushaltsrechtliches Spekulationsverbot herleiten. Zwingend gefordert wird eine ausreichende Sicherheit der Geldanlagen, während das Ziel eines angemessenen Ertrages als Sollvorschrift dahinter zurückgestellt wird (Geldanlagegrundsatz: „Sicherheit vor Ertrag“) herleiten.

Anlageinstrumente ohne Einlagensicherung, insbesondere

- ✓ Zertifikate (Schuldverschreibungen)
- ✓ SWAP- Geschäfte bzw. -verträge

sind nicht zulässig

### 5. Sonstige Anlageinstrumente

Über Termingeschäfte in weiterem Sinn (Derivate), den Erwerb von Anteilsscheinen von Gesellschaften (Aktien) sowie Fonds-Geschäfte entscheidet die Behördenleitung unabhängig vom Anlagebetrag und -zeitraum unter Beteiligung des Finanz- und Kreisausschusses.

### 6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 15.03.2012 in Kraft.

Grevenbroich, 14.03.2012



Petrauschke  
Landrat